

**D. Liebert**

**BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG**

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

**„Niederzier - Hambach B-Plan E14“  
Wohngebiet Mehligraben**

**Artenschutzrechtliche Prüfung**



**AUFTRAGGEBER:**

Gemeinde Niederzier  
Rathausstraße 8

52382 Niederzier

**AUFTRAGNEHMER:**

D. Liebert  
Büro für Freiraumplanung  
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

**Titelbild und Karten:**

Gestaltungsplan (Vorabzug VDH - Stand Feb. 2019)  
Fotodokumentation: D. Liebert (8.2019)



Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	09.09.2019	D. Liebert	Textteil ASP I

# INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1	Planungsanlass	4
1.2	Aufgabenstellung	6
1.3	Fotodokumentation	6
2.1	Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes (UG)	11
2.2	Beschreibung der Strukturen und Nutzungen im UG	13
<b>3</b>	<b>Vorprüfung der Arten</b>	<b>15</b>
3.1	Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen	15
3.2	Potentialanalyse des potentiellen Artenspektrums	16
3.3	Identifizierung des potentiellen Artenspektrums / Ausschlußkriterien	18
3.4	Verfahrenskritische Vorkommen	19
<b>4</b>	<b>Vorprüfung der Wirkfaktoren</b>	<b>20</b>
4.1	Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	20
4.2	Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit	21
4.2.1	Fledermausarten allgemein	21
4.2.2	Brutvögel allgemein	21
4.3	Zusammenfassung: Betroffene Arten, betroffene Zugriffsverbote	21
4.3.1	Fledermausarten allgemein	21
4.3.2	Brutvögel allgemein	22
<b>5</b>	<b>Prognose hinsichtlich geeigneter Vermeidungs- und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>23</b>
5.1	CEF und Vorsorgemaßnahmen	23
5.2	Maßnahmen zur Minimierung	24
5.3	CEF Maßnahme	25
5.4	Fazit	27
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>28</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Planungsanlass

Aufgrund des unverändert hohen Bedarfs plant die Gemeinde Niederzier im Ortsteil Hambach die Ausweisung weiterer Flächen zur Wohnbaunutzung. Im Sinne einer nachhaltigen Ortsentwicklung wurde dazu eine noch unbebaute Fläche im Bereich des bereits vorhandenen Wohngebietes Mehlisgraben gewählt. Die Fläche lehnt sich nördlich an das bestehende Wohngebiet „Mehlisgraben“ an und erstreckt sich im Norden bis zum Straßenzug „Große Forststraße“, die im Norden ebenfalls bereits bebaut ist. Westlich wird das Plangebiet durch den begradigten Mühlengraben begrenzt, der an der Nordwestecke des Plangebietes ebenfalls begradigt nach West abknickt. Auch westlich des Mühlengrabens findet sich bereits dichte Bebauung (Wohn- und Gewerbebetriebe). Östlich wird die Flucht des bestehenden Wohngebietes Mehlisgraben aufgenommen. Im weiteren Verlauf finden sich dort intensiv genutzte Fettweiden bzw. Ackerflächen.

Im Ist-Zustand wird das Gelände durch eine extensiv genutzte Wiese geprägt, die in Teilbereichen durch Pferde beweidet wird. Die Beweidung wird durch eine kleinteilige Gliederung gesteuert. Als Unterstand für die Pferde dient ein kleiner Schuppen, der im Zuge der Realisierung der Maßnahme abgebrochen wird. Ferner findet sich ein kleiner Gehölzbestand an der Ostgrenze sowie wenige meist standortfremde Einzelgehölze an der Westgrenze.

Die geplanten zeichnerischen Festsetzungen nach derzeitigem Planungsstand gehen aus dem Vorentwurf hervor.

Die aktuelle Planung gliedert sich wie folgt:

Räumlicher Geltungsbereich:	ca. 7.918 m <sup>2</sup>
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4 bzw. 0,5 mit zulässiger Überschreitung)	ca. 6.637 m <sup>2</sup>
davon zu versiegelnde Fläche:	ca. 3.319 m <sup>2</sup>
davon Gartenfläche:	ca. 3.110 m <sup>2</sup>
davon Flächen zum Anpflanzen:	ca. 209 m <sup>2</sup>
Öffentliche Verkehrsfläche:	ca. 1.199 m <sup>2</sup>
Flächen die von Bebauung freizuhalten sind	ca. 82 m <sup>2</sup>

Die geplante Bebauung entspricht sowohl bezüglich der Höhenstaffelung als auch bezüglich der sonstigen Dimensionen dem üblichen Erscheinungsbild des urban überprägten Umfelds und weist keine deutlich abweichenden Elemente auf.

Lageplan / Luftbild:



Vorabzug B-Plan:



## 1.2 Aufgabenstellung

**Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.**

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Einzugsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

## 1.3 Fotodokumentation



Bilder 1:

Übergang vom nördlichen Ende der bestehenden Bebauung Mehlißgraben mit bereits vorh. Verkehrserschließung nach Norden.



Bilder 2 bis 4:

Oben: Blick auf die angrenzenden Nutzflächen im Osten.

Mitte: Blick auf die Ostgrenze – neue Planung nimmt Ostgrenze vorh. Bebauung auf.

Unten: Ostgrenze der vorh. Bebauung.



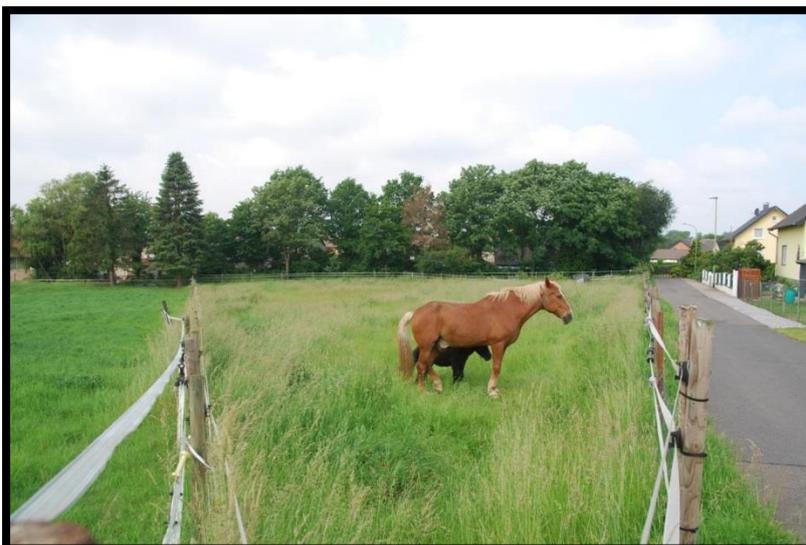


Bilder 5 bis 7:

Oben: Blick auf die Südostecke des Plangebietes mit vorh. Wohnbebauung Mehligarben (Bestand) im Hintergrund.



Mitte: Blick von der Ostgrenze nach Westen – im Hintergrund Baumbestand am Mühlengraben und weitere Bebauung.



Unten: Blick von der Nordostecke entlang der Nordgrenze – rechts Straßenzug mit Bebauung – im Hintergrund Baumbestand Mühlengraben – teils nicht standortgerecht.



Bilder 8 bis 10:  
Wertgebende Strukturen auf dem Gelände

Oben:

Kleiner Gehölzbestand an der Ostgrenze

Mitte:

Extensiv genutzte Wiesenflächen mit kleinparzelliger Gliederung



Unten: Pferdestall (der im Bild sichtbare Pferdestall im Hintergrund befindet sich bereits hinter der Ostgrenze und wird nicht durch die Planung tangiert.





Bilder 11 bis 13:

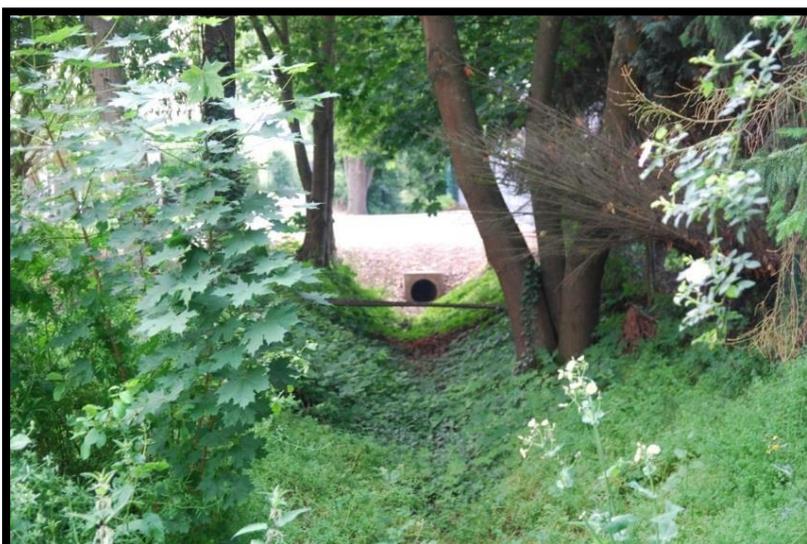
Oben: Gesamtüberblick wertgebende Strukturen auf dem Gelände – hier Blick von der Südostgrenze nach Norden

Mitte:  
Wertgebende Strukturen im Umland

Hier Baumbestand an Mühlengraben

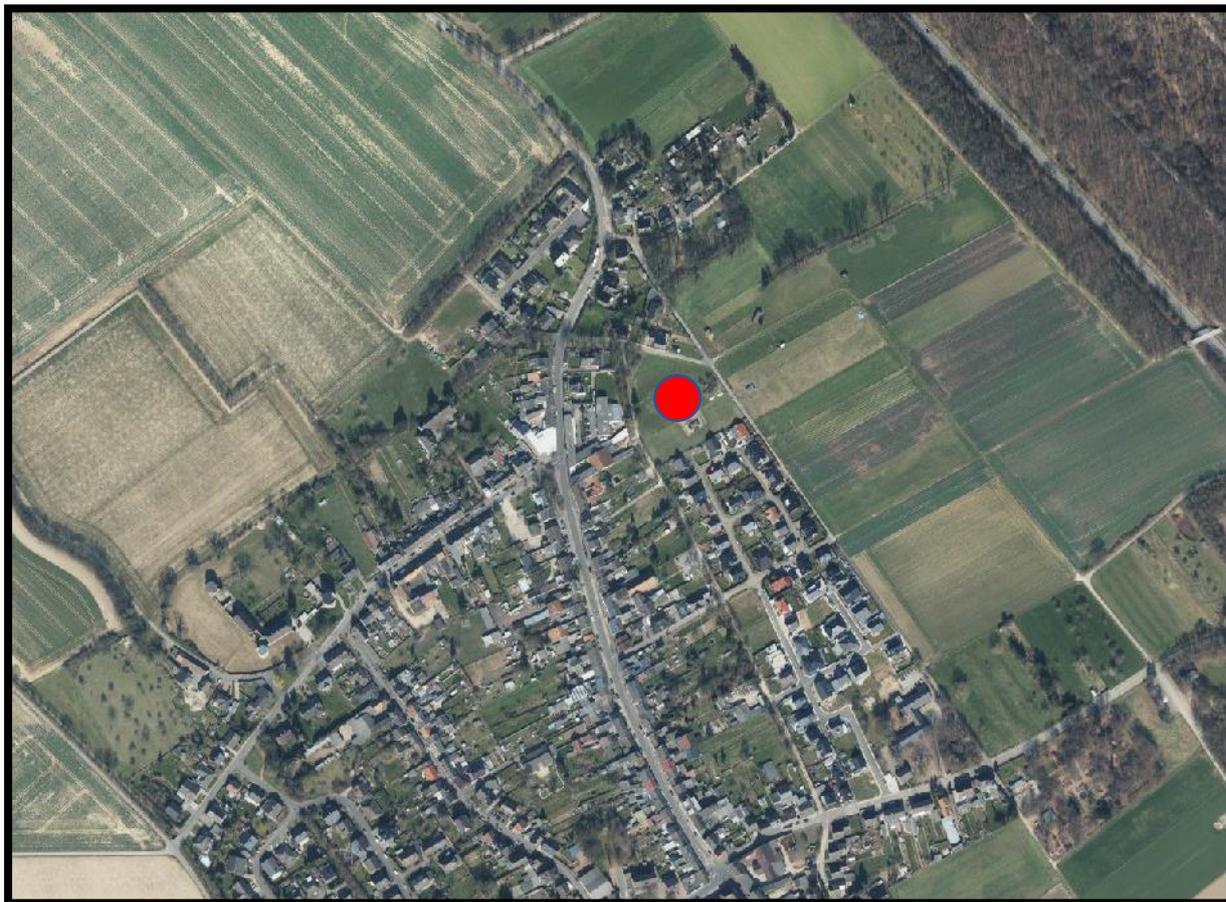


Unten: Mühlengraben zum Zeitpunkt der Untersuchung – Juni bis August 2019 – nicht wasserführend – verkrautet –teils nitrophil.



## 2 Untersuchungsgebiet

### 2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes (UG)



**Abb. 1: Luftbild** - Lage des  
B-Plangebietes im Nordosten der Ortslage Hambach.  
Roter Punkt = Plangebiet Erweiterung Wohngebiet Mehlisgraben

Quelle Luftbild: geodatenserver NRW.



## 2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen im UG

Das Untersuchungsgebiet (UG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 0,8 Hektar große Eingriffsgebiet (Geltungsbereich des B-Planes) befindet sich am im nordöstlichen Bereich der Ortslage Hambach. Die Fläche wird seit Jahrzehnten als Mähwiese bzw. Standweide für Pferde genutzt. Zum Zeitpunkt der Untersuchung befanden sich max. 3 Tiere auf der Fläche. Durch eine Parzellierung mit arttypischen Zäunen waren ca. 50 % der Flächen genutzt. Alle weiteren Flächen wurden durch Weidenland mit mittlerer Artenvielfalt geprägt. Geschützte Pflanzenarten konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.

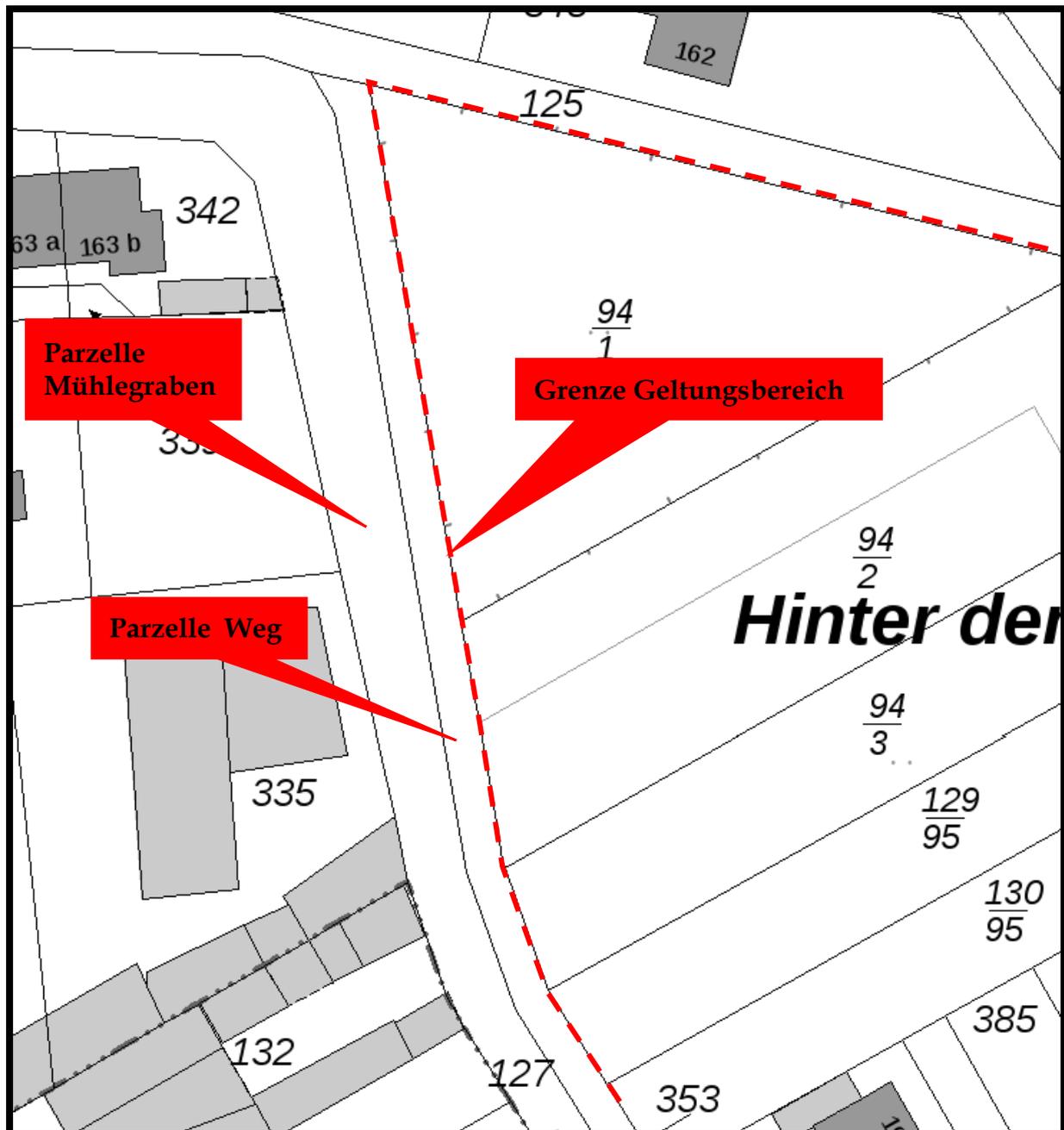
Durch das Bauvorhaben kommt es durch Überbauung und zur Schaffung von erforderlichen Bauräumen zu wenigen Rodungen – betroffen sind eine Gehölzgruppe an der Ostgrenze – etwa 150 qm sowie einige Einzelgehölze an der Westgrenze – überwiegend standortfremd. Eine auf älteren Luftbildern sichtbare Gehölzstruktur in der Nordwestecke (ca. 200 qm) war zum Untersuchungszeitraum nicht mehr vorhanden.

Erhebliche Vorbelastungen sind auf dem Gelände selbst bereits durch die Nutzungsform gegeben.

Weitere Vorbelastungen sind durch die Nutzungsformen der angrenzenden Flächen zu nahezu allen Himmelsrichtungen gegeben. Der Mühlengraben an der Westgrenze besitzt eine gewisse Pufferwirkung – das Gewässer ist jedoch begradigt – teils verrohrt und war zum Untersuchungszeitpunkt nicht wasserführend. Die Parzelle des Gewässers wird in den entsprechenden Katasterplänen auf Höhe des Plangebietes mit ca. 9,00 m angegeben. Die Wertigkeit der Fläche wird jedoch primär durch eine dichte Gehölzhecke aus heimischen Laubbäumen geprägt – der Mühlengraben scheint nur temporär wasserführend zu sein. Zwischen dem Mühlengraben und dem Plangebiet befindet sich ein stark frequentierter, unbefestigter Weg. Mehrfach konnten Passanten mit (nicht angeleinten Hunden) dort angetroffen werden. Ferner besteht eine nicht unterbrochene Wegeverbindung zum öffentlichen Wegenetz – somit kann eine temporäre Nutzung des Weges als rückwärtige Bedarfszufahrt diverser Grundstücke westlich des Mühlengrabens nicht ausgeschlossen werden. Sowohl der Mühlengraben mit der Gehölzhecke als auch die Wegeparzelle bleiben erhalten.

Die Gehölzbestände der vorh. Gärten (vorh. Wohngebiet Mehligaben) sind überwiegend durch gärtnerische Strukturen und Zuchtformen diverser Ziergehölze geprägt. Zum Osten erstreckt sich die freie Landschaft. Der Bereich wird jedoch nahezu ausschließlich durch die Intensivlandwirtschaft geprägt. Lediglich auf einer schmalen Parzelle finden sich vergleichbare Strukturen (Pferdehaltung auf Weideland), wie sie auf dem Plangelände dominieren.

Abb 3. Mühlengraben und Wegefläche an der Westgrenze



Die beschriebenen Strukturen innerhalb und ausserhalb des Plangebietes besitzen unterschiedliche Wertigkeiten aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes. Im Fokus der weiteren Untersuchungen stehen:

Die Wiesenflächen (teils Extensiv) – pot. Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat

Der Grünzug Mühlengraben - pot. Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat

Die landwirtschaftlichen Flächen im Osten - pot. Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat

Aufgrund der aktuellen Nutzung des Plangebietes selbst als auch im Umland kann der Bereich im IST-Zustand als „deutlich vorbelastet“ bewertet werden.

**Es finden sich keine hochwertigen Lebensraumtypen, denen aus artenschutzrechtlicher Sicht herausragende Bedeutung zukäme. Für die vorhandenen Strukturen ausserhalb des Plangebietes lassen sich keine essentiellen Auswirkungen für die Lebensräume abbilden, die zu einer essentiellen Veränderung führen könnten.**

Auf Basis der vorbezeichneten Geländestruktur wurde ein Untersuchungsraum definiert, der sich zu den Grenzen Nord und Süd an den Grenzen des Geltungsbereiches orientiert (tangierende Wohnbebauungen bzw. angrenzendes Straßennetz mit Zerschneidungswirkung). Zu den Grenzen West und Ost wurde der Untersuchungsraum um die Parzelle des Weges und Mühlengrabens im Westen sowie bis etwa 50,00 m in die landwirtschaftlichen Flächen nach Ost ausgeweitet.

### 3 Vorprüfung der Arten

#### 3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGbz zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2019): Infosystem geschützte Arten in NRW
- DATENABFRAGE INFORMATIONSTRÄGER Naturschutzverbände und EGE

Hinweis: im Zuge der „Datenabfrage Informationsträger“ erfolgte kein Rücklauf bezüglich vertiefter Erkenntnisse zum Plangebiet

### 3.2 Potentialanalyse des potentiellen Artenspektrums

Vorbemerkung Lebensraumeignung:

Die in Kap. 2.2 näher beschriebenen Habitate bieten aufgrund der Vorbelastung im EG primär solchen Arten einen Lebensraum, die geringe Fluchtdistanzen zum Menschen einhalten bzw. der Gruppe der sogenannte „Kulturfolger“ zuzuordnen sind und die Nähe zum Menschen nicht scheuen. Arten dieser Spezies sind meist in Ihrem Bestand ungefährdet und nutzen verschiedenste Lebensräume im urbanen Umfeld. Ein Verlust kann somit für diese Arten durch das Umland kompensiert werden.

Für die Gehölzstruktur parallel zum Mühlengraben ist festzustellen, dass bereits umfangreiche Störungen im Westen (Bebauung) und Osten (Weg) vorliegen. Der nur etwa 9,00 m breite Streifen kann mithin auch nur solchen Arten einen Lebensraum bieten, die eine erhebliche Störungstoleranz aufweisen. Die Festsetzungen des B-Planes weisen zudem eine innere Erschließung auf. Mithin ist keine erhebliche Erhöhung des Störpotentials durch das Vorhaben für den Bereich Mühlengraben abbildbar.

Für die landwirtschaftlichen Flächen im Osten lassen sich aufgrund der Nutzungsformen Lebensstätten planungsrelevanter Arten ebenfalls ausschließen. Bodenbrütende Arten benötigen ein strenges Mahdregime bzw. entsprechend extensive Strukturen. Diese sind nicht vorhanden. Auch hier ist anzumerken, dass die innere Erschließung dazu führt, dass keine erheblichen Auswirkungen der Bebauung auf das östliche Umland prognostizierbar sind.

Für die Fläche des Geltungsbereiches selbst ist festzustellen, dass es sich um teils extensiv genutztes Grünland handelt. Die Fläche besitzt eine verhältnismäßig geringe Größe von 0,8 ha und wird zu drei Seiten durch Vertikalstrukturen (Gehölzhecke Mühlengraben sowie vorh. Bebauung) geprägt. Blütenreiche Säume sind nicht vorhanden. Die aufgezeigten Vertikalstrukturen sind z.B. als Ausschlusskriterium für ein Brutvorkommen der Feldlerche essentiell.

Folglich erstreckt sich die Untersuchung primär auf eine Nutzung als Nahrungshabitat, welches als essentiell für Vogelarten und Säugetiere aus dem Umland zu betrachten ist. In der entsprechenden Tabelle erfolgt mithin eine Zuordnung nach Artengruppen

Aufgrund der Lage des Eingriffsgebietes werden die Planungsrelevanten Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5004 Jülich und Quadrant 2 im Messtischblatt 5104 Düren betrachtet.

Art	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Säugetiere	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber
Vögel	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper
<i>Asio otus</i>	Waldohreule
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz
<i>Bubo bubo</i>	Uhu
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz

Amphibien	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
Ergänzung Messtischblatt 51042	
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente
<i>Anas crecca</i>	Krickente
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer

### 3.3 Identifizierung des potentiellen Artenspektrums / Ausschlußkriterien

Art	Relevanz	
<b>Deutscher Name</b>		
<b>Säugetiere</b>		
Europäischer Biber	Nein	Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue.  Die wesentlichen Habitatstrukturen sind auf dem Gelände nicht vorhanden.
Fledermausarten allgemein	JA	Die dörflichen Strukturen im Umfeld sowie Spalten und Höhlen im Bereich Mühlengraben können den Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Die Fläche bietet aufgrund der extensiven Nutzung ein hohes Potential als Nahrungshabitat.
<b>Vögel</b>		
Gehölzbrütende Vogelarten (keine Raubvogelarten)	Nein	Die im Zuge der Baufeldfreimachung betroffenen Gehölze wurden durch entsprechende Kontrolle überprüft und besitzen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Eine Nutzung als Teil-Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen.
Gehölzbrütende Vogelarten (Raubvogelarten)	Nein	Die im Zuge der Baufeldfreimachung betroffenen Gehölze wurden durch entsprechende Kontrolle überprüft und besitzen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Eine Nutzung als Teil-Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen.
Gewässergebundenen Vogelarten	Nein	Geeignete Habitate sind im Plangebiet nicht zu finden.
Bodenbrütende Vogelarten und Offenlandarten (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn)	Nein	Fläche zu klein bzw. keine entsprechende Habitat-ausstattung. Eine Nutzung als Teil-Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen.
Schwalbenarten und Arten der Dorfvränder	Ja	Fortpflanzungsstätten im Umfeld mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit gegeben und durch Beobachtung belegt. Nahrungshabitat in Bezug auf Populationsgröße ggfs. essentiell.
Amphibien	Nein	Mühlengraben nur temporär wasserführend – keine temporären Pfützen oder Fortpflanzungsstätten

### 3.4 Verfahrenskritische Vorkommen

Als planungsrelevante Arten sind nach Potenzialanalyse und Identifizierung potentieller Vorkommen vertieft zu untersuchen:

**Fledermausarten allgemein, Vögel mit Lebensraum Dorfrand allgemein sowie die allgemeine Eignung als Nahrungshabitat**

Im Sinne einer vertiefenden Verifizierung der vorkommenden Arten wurde das Untersuchungsgebiet zunächst einmalig am 04.06.2019 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Weitere Begehungen zum evtl. Nachweis von Brutvögeln und Fledermäusen wurden in der 28ten und 32ten KW 2019 durchgeführt. Aufgrund der terminlichen Abläufe im Verfahren erfolgte keine Kontrolle von theoretisch möglichen Fledermaus Winterquartieren, die aufgrund der Stammdurchmesser der wenigen Laubbäume in diesem Umfeld jedoch ausgeschlossen werden können.

Alle Bereiche der Planung waren im Zuge der Begehungen uneingeschränkt zugänglich. Es konnten folgende Nachweise erbracht werden:

- Extensive Wiesenflächen – deutlich erhöhte Frequenz bei Nahrungssuche – neben ubiquitären Arten auch Mehlschwalbe / Rauchschwalbe – Flugbeziehung nach Süd – Nord und West – keine Bezüge nach Ost
- Diverse meist ubiquitäre und häufig vorkommende Arten nutzen die Gehölzhecke im Westen als Nahrungshabitat wie auch als Fortpflanzungsstätte.
- Im Rahmen einer Ein- / Ausflugbeobachtung (Pferdestall) konnten bis zu 5 Zwergfledermäuse zeitgleich über der Fläche beobachtet werden. Ein Ein- oder Ausflug wurde nicht belegt.

## **4 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

### **4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Im Zuge der Vorprüfung sind alle anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu beachten.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren zu prognostizieren und zu berücksichtigen:

- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Errichtung großvolumiger Baukörper

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (Mwebwv & Munlv 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

## **4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit**

### **4.2.1 Fledermausarten allgemein**

Das Plangebiet selbst besitzt eine Größe von 0,8 ha ist somit verhältnismäßig klein. Dennoch ist anzumerken, dass der Flächenanteil von Extensivgrünland auch im ländlichen Umfeld deutlich abgenommen hat, jedoch erhebliche Bedeutung als Lebensraum für Insekten – in der Folge als Nahrungshabitat für zahlreiche Vogel- und Fledermausarten besitzt. Zudem wurden im Rahmen der Untersuchungen Fledermäuse bei der Nahrungssuche beobachtet. Vertieft zu betrachten ist zudem der Aspekt der Meidung gegenüber Licht sowohl für die Bauzeit als auch für den Betrieb.

**Der Aspekt ist vertieft zu untersuchen.**

### **4.2.2 Brutvögel allgemein**

**Hier: Brutvögel der Dorfränder, ubiquitäre Arten**

Der Aspekt des Nahrungshabitats ist auch für diese Gruppe belegt und näher zu untersuchen.

**Der Aspekt ist vertieft zu untersuchen.**

## **4.3 Zusammenfassung: Betroffene Arten, betroffene Zugriffsverbote**

### **4.3.1 Fledermausarten allgemein**

Eine Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung / Rodung ist zu vermeiden.

Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lichtemissionen sowie visuelle Reize

Zerstörung essentieller Nahrungshabitate durch Überbauung.

### 4.3.2 Brutvögel allgemein

#### Hier: Brutvögel der Dorfränder, ubiquitäre Arten

Eine Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung / Rodung ist zu vermeiden.

Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lichtemissionen sowie visuelle Reize

Zerstörung essentieller Nahrungshabitate durch Überbauung.

**Jagdhabitate** planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

## **5 Prognose hinsichtlich geeigneter Vermeidungs- und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen**

### **5.1 CEF und Vorsorgemaßnahmen**

- **Verlust Nahrungshabitat und Schutz von Fortpflanzungsstätten**

Der Verlust der teils extensiv genutzten Wiese als Nahrungshabitat kann durch das Umland NICHT kompensiert werden. Vergleichbare Flächen finden sich im Nahbereich des Geltungsbereiches nicht in ausreichender Weise.

Um der Zerstörung bebrüteter Nester sowie dem Verlust von Eiern und Jungvögeln wildlebender, europäischer Vogelarten vorzubeugen, sind diese Strukturen (einschl. Pferdeschuppen) außerhalb der Vogelbrutzeit, im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu entfernen.

Diese Empfehlung gilt ausdrücklich auch für die Schaffung von temporären Zuwegungen sowie die temporäre Schaffung von notwendigen Freiräumen wie z.B. Kranstellflächen o.Ä.

**Für die Baufeldfreimachung wird mithin das Zeitfenster Anfang Oktober bis Ende Februar festgesetzt.**

- **Vermeidung von Vogelschlag**

Bei der Planung von Gebäuden sowie anderen baulichen Strukturen (z.B. Bushaltestellen oder Werbetafeln), die mit durchsichtigen oder spiegelnden Flächen versehen werden sollen, ist eine vogelfreundliche Bauweise vorzusehen um Vogelschlag an diesen Bauelementen bestmöglich zu vermeiden. Hierzu sind bauliche Empfehlungen zur Vogelschlagprävention zu beachten und umzusetzen, die wirksam Vogelschlag an Glasflächen und ähnlichen durchsichtigen oder spiegelnden Flächen verhindern oder zumindest weitestgehend eindämmen können (siehe hierzu z.B. Schmid et al. 2012). Die spezielle Ausgestaltung solcher Vogelschutzmaßnahmen ist dem Einzelfall anzupassen und ggf. ist deren Funktionalität durch eine Experteneinschätzung abzuschern.

## 5.2 Maßnahmen zur Minimierung

- **Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen**

Um Störungen von geschützten Wildtieren beim Bau und im Betrieb zu vermeiden, sind unnötige Schall- und Lichtemissionen zu vermeiden. Dazu sind beim Bau moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Auch eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung beim Bau wie auch bei der späteren Nutzung des geplanten Baugebiets ist zu unterlassen, um geschützte Wildtiere möglichst wenig zu stören. Insgesamt ist auf eine möglichst geringe Emissionsbelastung des umliegenden Geländes durch Bau und Betrieb der neuen Anlagen Wert zu legen.

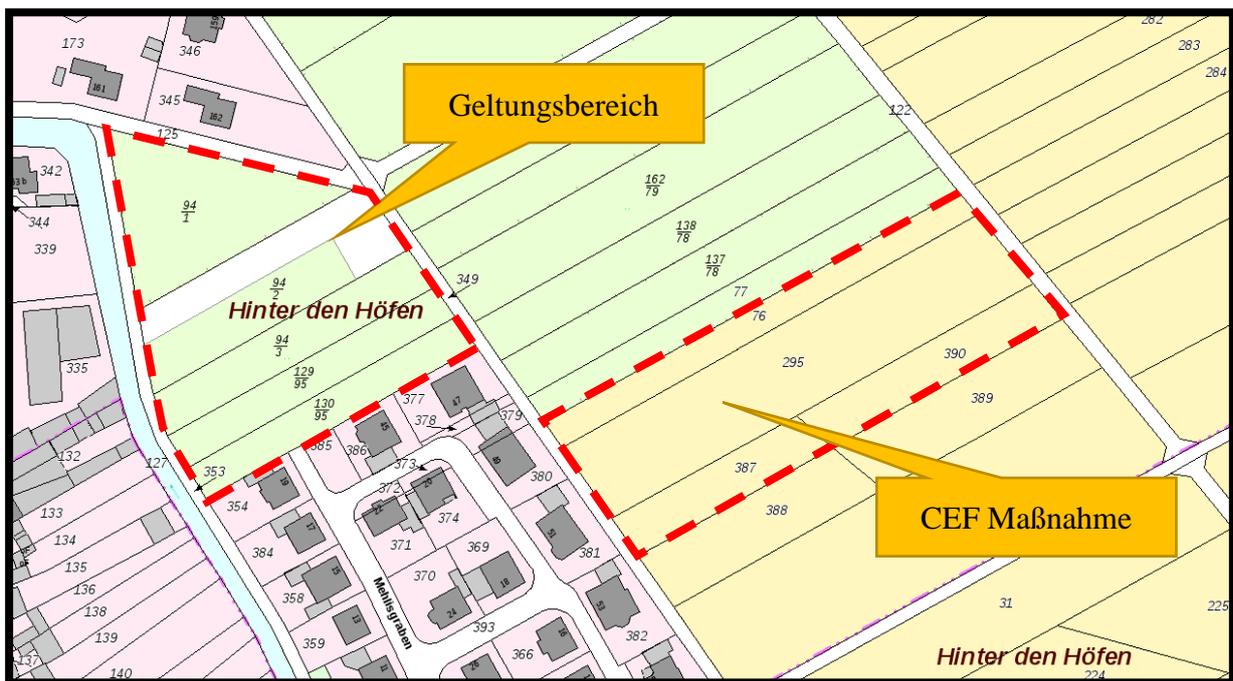
- **Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung**

Zum generellen Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten sowie nachtaktiven Insekten sollte eine artenschutzverträgliche Beleuchtung des geplanten Baugebiets sowie der dort zu erstellenden Anlagen gewährleistet werden. Hierzu ist es zum einen zu empfehlen, dass Beleuchtungsanlagen einen nach unten eingegrenzten Abstrahlwinkel von max. 70° (gegeben z.B. beim Einsatz von sog. Kofferleuchten) und möglichst eine Sicherung gegen das Eindringen von Insekten aufweisen. Darüber hinaus sind nach Möglichkeit Beleuchtungsmittel zu wählen, die auf Grund ihres abgegebenen Lichtspektrums einen möglichst geringen Effekt auf Insekten und Jagdhabitate von Fledermäusen haben. Dies trifft insbesondere auf fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einem begrenzten Lichtspektrum um etwa 590nm bzw. mit einer maximalen Farbtemperatur von 3000°K (Kelvin) zu. Generell ist bei der Beleuchtungsmittelwahl nach Möglichkeit eine warmweiße gegenüber einer kaltweißen Beleuchtung vorzuziehen, sowie ein möglichst geringer Anteil an abgegebener UV-Strahlung anzustreben. Auf diese Weise kann die Anziehungswirkung auf Insekten und somit ein Einfluss auf das Jagdverhalten von Fledermäusen minimiert werden. Überall dort wo es möglich ist kann im Weiteren die Umweltverträglichkeit noch durch Verwendung und korrekte Ausrichtung von Bewegungssensoren, den Einsatz von Zeitschaltungen sowie eine Schaffung von Möglichkeiten Beleuchtungsregulierung (Dimmer) weiter befördert werden.

### 5.3 CEF Maßnahme

Der Verlust des Nahrungshabitats ist durch die Neuschaffung von Extensivgrünland mit 5,000 m breiten Ackerrandstreifen vorgezogen und standortnah auszugleichen. Nach Abzug der Flächen für Pferdescheune, Gehölzbestand und Beweidung, wird eine Fläche von ca. 0,7 ha benötigt.

Auf den Parzellen 76, 295, 387 und 390 (Flächengröße ca. 0,7 ha) unmittelbar südöstlich des Geltungsbereiches wird zu diesem Zwecke eine bestehende Ackerfläche in Grünland umgewandelt und entsprechend aufgewertet. Die Maßnahme kann aus landschaftspflegerischer Sicht zudem als Ausgleichsfläche genutzt bzw. einem Ökokonto zugeordnet werden.



- a. Anlage von umlaufenden 5,00 m breiten Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (Paket 5042)

#### Allgemeine Festsetzungen:

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- keine Nutzung, daher in der Regel keine Pflegemaßnahmen,
- Einsatz von autochthonem Saatgut

in begründeten Fällen können erforderliche Pflegemaßnahmen (z.B. bei hohem Druck von Problempflanzen) in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde erfolgen

- kein Befahren der Flächen außer für zugelassene Bewirtschaftungs-/  
Pfleßmaßnahmen

### **Saatgutfestsetzung:**

Mischungssortiment Typ 08 - Schmetterlings- und Wildbienensaum

<https://www.rieger-hofmann.de/sortiment/mischungen/wiesen-und-saeume-fuer-die-freie-landschaft/08-schmetterlings-und-wildbienensaum.html>

### **Pfleßfestsetzung:**

Nach erfolgter Bestandsentwicklung einmalige Mahd im folgenden Frühjahr. Kein Pflanzenschutz, keine Düngung, Mähgutabfuhr.

## **b. Umwandlung Ackerfläche zu Extensivgrünland**

Quelle: Landwirtschaftskammer NRW

Extensiv genutzte Grünlandflächen zählen zu den artenreichsten Lebensräumen der Agrarlandschaft überhaupt. Sie sind Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. für viele, teils seltene Blumen- und Gräserarten, für Heuschrecken und Schmetterlinge, für Vögel (Wiesenbrüter!) und Säugetiere.

Grundsätzlich ist zwischen reiner Weide- oder Wiesennutzung und kombinierter Mähweidenutzung zu unterscheiden. Als Maßnahmen kommen je nach Extensivierungsstufe neben einem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel Beschränkungen des Düngemittleinsatzes, der Grünlandpflege und der Nutzung in Betracht. Die Maßnahmen sollten sich außer an Naturschutzzielen an den standörtlichen und betrieblichen Gegebenheiten orientieren. Extensive Grünlandflächen, insbesondere entlang linearer Strukturen (Fließgewässer, Gräben, Wege) können auch bedeutende Lebensraumvernetzungsfunktionen übernehmen. Durch blütenreiche Extensiv-Grünlandflächen wird zusätzlich das Landschaftsbild in besonderer Weise bereichert.

### **Saatgutfestsetzung:**

Regiosaatgut, z.B. von Rieger-Hofmann

<https://www.rieger-hofmann.de/sortiment/mischungen/wiesen-und-saeume-fuer-die-freie-landschaft/02-frischwiesefettwiese.html>

Herkunftsgebiet 1.2

### **Pfleßfestsetzung:**

2-schürig, erste Mahd ab 15.6, kein Pflanzenschutz, keine Düngung, Mähgutabfuhr

in begründeten Fällen können erforderliche Pflegemaßnahmen (z.B. bei hohem Druck von Problempflanzen) in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde erfolgen.

#### 5.4 Fazit

Die Durchführung der ASP ergab eine Notwendigkeit zur vertiefenden Untersuchung der Arten / Artengruppen Fledermausarten allgemein, Brutvögel dörflicher Randbereiche allgemein, ubiquitäre Arten.

Die im Text abgebildeten Festsetzungen sind in das B-Plan Verfahren zu übernehmen und gewährleisten eine wirkungsvolle Vermeidung des Eintritts der Zugriffsverbote nach §44 BNatschG.

Weitere Maßnahmen sind aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist nach Durchführung der o.a. Maßnahmen somit genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert

## 6 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005, a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005, b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- EUROPEAN COMMISSION (2005): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the ‘Habitats’ Directive 92/43/EEC. Draft-Version 4.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schr.R. Natur und Recht 7: 505 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016a): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016b): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66; Hrsg: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C., PAULY, A. (Eds.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biol., Vielfalt 70 (1), 1–386.
- KAISER, M. (2014): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW - 23.12.2014. Entwurf. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- KIEL, E.-F.; LANDESamt FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahme. 195-196.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52094>, Stand: 04.08.2019.

- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS H., TRAPPMANN C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand November 2010 – Online-Veröff.: [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote\\_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf); Stand: 04.08.2019.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 NatSchG. Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.
- SÜDBECK, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Max-Planck-Inst. für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell, 2005
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (*Aves*) Deutschlands. Stand 30. November 2007. - Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 159 -227.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D., RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - 2., überarbeitete Auflage., Schweizerische Vogelwarte Sempach.